

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenehebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bautzen

vom 11. Oktober 2005
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 15 Nr. 23 vom 22. Oktober 2005)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 5. Mai 2004, (SächsGVBl. S. 148, 160) in Verbindung mit den §§ 22 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 28. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnahmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Pflicht- und Freiwilligkeitsleistungen der Feuerwehr der Stadt Bautzen im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des SächsBRKG. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden, entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidungsbefugnis gilt auf den Leiter der Feuerwehr übertragen, soweit der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter sich die Entscheidung nicht vorbehält. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Bautzen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostensersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Kostensersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen des Artikel 1 §§ 22, 23 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:
- a) für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
 - b) für Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
 - c) für Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - d) für Brandsicherheitswachen,
 - e) für Brandverhütungsschauen,
 - f) für Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder bei Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Für überörtliche Einsätze nach § 14 Abs.1 SächsBRKG soll die Stadt Bautzen die Erstattung der Kosten verlangen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG wird Kostensersatz verlangt, soweit nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt. Freiwillige Leistungen sind insbesondere:
1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnungen in Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, u. ä.,
 3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten,
 4. das Einfangen von Tieren und die Beseitigung von Wespenestern,
 5. Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten.

§ 5

Berechnungsgrundlagen

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage) sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenersatzungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Untersuchungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten. Das gilt auch für Kosten und Auslagen, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstanden sind.

Für Verbrauchsmaterial und Entsorgung, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist:

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und f) der Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben b) und c) der Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) der Veranstalter oder Einrichtungsträger und
- in den Fällen des § 3 Abs. 2 die Gemeinde, der Hilfe geleistet worden ist.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt:

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,

2. von den Personen, auf die im § 69 Abs. 3 Nr. 2 SächsBRKG Bezug genommen wird,
 3. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Bautzen vom 29. 05. 1991, geändert durch Satzung vom 28. November 2001 außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung zur Regelung des Kostener-satzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bautzen

– Kostenverzeichnis –

1. Personalkosten je Feuerwehrangehörigen
 - 1.1. bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen 12,99 EUR / 0,5 Stunde
 - 1.2. bei Brandsicherheitswachen im Zusammenhang mit Theateraufführungen 12,99 EUR / 0,5 Stunde
 - 1.3. bei Brandverhütungsschauen 12,99 EUR / 0,5 Stunde
2. Fahrzeuge und Geräte
 - 2.1. Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25, TLF 16/45 58,43 EUR / 0,5 Stunde
 - 2.2. Löschfahrzeuge LF 16/12, LF 16TS, LF 8/6 244,63 EUR / 0,5 Stunde
 - 2.3. Löschfahrzeug TSF/W 380,00 EUR / 0,5 Stunde
 - 2.4. Drehleiter DLK 23/12 105,50 EUR / 0,5 Stunde
 - 2.5. Gerätewagen AtemschutzGW-AS 87,16 EUR / 0,5 Stunde
 - 2.6. Rüstwagen RW 2 108,15 EUR / 0,5 Stunde
 - 2.7. Schlauchwagen SW 1000 352,02 EUR / 0,5 Stunde
 - 2.8. Einsatzleitwagen ELW 375,38 EUR / 0,5 Stunde
 - 2.9. Mannschaftstransportwagen MTW 268,59 EUR / 0,5 Stunde
3. Verbrauchsmaterial und Entsorgung
Für Verbrauchsmaterial und Entsorgung, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.